



Beschluss

BDKJ-Diözesanversammlung 14.03.2026

In der Diözesanordnung wird ein neuer Paragraf **§ 16 Prävention sexualisierter Gewalt** eingefügt. Die Einfügung lautet wie folgt:

§ 16 Prävention von sexualisierter Gewalt

- (1) ¹Das am 14.03.2026 durch die Diözesanversammlung beschlossene „Institutionelle Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt des BDKJ Diözesanverbands Berlin (ISK)“ findet im BDKJ Diözesanverband Berlin und seinen Untergliederungen Anwendung. ²Es wird dem*der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin zur Prüfung vorgelegt. ³Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Berlin können durch Beschluss eigener institutioneller Schutzkonzepte von dessen Regelungen abweichen. ⁴Auch diese werden dem*der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin zur Prüfung vorgelegt.
- (2) ¹Im Rahmen der im ISK unter 2. beschriebenen Interventionsmaßnahmen können Personen unter anderem von der Teilnahme an Angeboten, Veranstaltungen und Gremien ausgeschlossen werden.